

► AK-Leserumfrage bis zum 31.10.22

Ihre Meinung ist uns wichtig – bitte online einfach mitmachen!

Sehr geehrte Leserinnen und Leser, wir möchten „AK Anwalt und Kanzlei“ inhaltlich, darstellungsmäßig, versand- und funktionstechnisch noch stärker an Ihren Bedürfnissen ausrichten. Wir bitten Sie daher, an der aktuellen AK-Leserbefragung teilzunehmen (askallo.com/s/ak-leserbefragung-10-2022). |

Wir freuen uns sehr, wenn Sie sich bitte wenige Minuten Zeit nehmen und den Fragebogen online bis zum 31.10.22 ausfüllen. In der Regel können Sie durch einfaches Anklicken antworten. Es gibt aber auch Möglichkeiten, uns Ihre Meinung, Ihre Anregungen und Ihre Kritik mitzuteilen! Nennen Sie uns konkrete Themen oder Angebote, die Sie interessieren. Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

► Elektronischer Rechtsverkehr

Hilfe, ich komme nicht mehr in mein beA! Was nun?

Bei etwa 58.000 Anwälten ist irgendwann im Laufe des 8.9.22 (und nicht etwa erst um 24:00 Uhr) die alte beA-Karte abgelaufen. Wer die neue beA-Karte noch nicht im beA hinterlegt hatte, bekommt jetzt bei der Anmeldung mit der alten Karte (Sicherheits-Token) einen roten Balken angezeigt. |

Ein betroffener Anwalt muss sein Postfach über den beA-Support zurücksetzen, die abgelaufene Karte vom Postfach entkoppeln lassen und dann mit der neuen beA-Karte die Erstregistrierung durchführen. Dazu wendet er sich per E-Mail an servicedesk@beasupport.de unter der Angabe von **Betreff** mit dem Hinweis „beA-Karte abgelaufen, Einloggen nicht möglich“, **SAFE-ID** seines Postfachs (siehe unter BRAV, rechtsanwaltsregister.org) und **vollem Namen, Rufnummer und Zeitfenster**, in dem er persönlich telefonisch erreichbar ist. Zur Identifizierung im Telefonat muss der Anwalt dann die Antwort auf die Sicherheitsfrage kennen, die er bei der Erstregistrierung festgelegt hatte (wer mit einem Software-Zertifikat auf sein beA zugreifen kann, findet seine Antwort unter >Einstellungen > Profilverwaltung > Sicherheitsfragen).

Wer noch keine neue Karte und/oder keinen PIN-Brief erhalten hat, obwohl die beA-Karte zum 8.9.22 abgelaufen ist, sollte direkt das Kontaktformular der BNotK unter iww.de/s6930 nutzen.

► Elektronischer Rechtsverkehr

Verfahren ohne Anwaltszwang: Anwalt muss das beA nutzen

Wenn Berufsträger elektronische Dokumente einreichen, müssen sie dies auch in Verfahren ohne Anwaltszwang über das beA tun (OLG Frankfurt a. M. 27.7.22, 26 W 4/22, Abruf-Nr. 230809). Das Gericht sieht dies gemäß § 130d S. 1 ZPO für Anwälte auch hier als Zulässigkeitsvoraussetzung (ebenso AG Tiergarten 5.4.22, 310 OWi 161/22; VG Berlin AK 22, 112). (Quelle: RA-MICRO News, mehr lesen unter iww.de/s6858) |

(mitgeteilt von RA Dr. Stefan Rinke, Berlin)



IHR PLUS IM NETZ

Umfrage:
Hier mobil
teilnehmen



Einfach per Klicken
antworten – es gibt
aber auch Platz für
Ihre Anmerkungen

Wer schon eine neue
beA-Karte hat

Wer noch keine neue
beA-Karte oder
keinen PIN hat



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/ak
Abruf-Nr. 230809